



## Niederschrift über die 62. Sitzung des Marktgemeinderates am 30.01.2013 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.12.2012
- 3 Bekanntgaben;  
Liquiditätsplanung für Januar 2013 (gem. § 57 KommHV)
  - 3.1 Teilnehmer am Neujahrsempfang der Staatskanzlei 2013
  - 3.2 Beschädigung des neu gestalteten Brunnens am Kreisverkehr an der Ludwig-Thoma-Straße
  - 3.3 Schaffung eines Anruf-Sammel-Taxi-Systems  
Bekanntgabe der Ergebnisse zur Haushaltsbefragung
  - 3.4 Neuauflistung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;  
Verfahren der öffentlichen Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));  
Fristverlängerungsgesuch durch das Landratsamt Dachau
  - 3.5 Bekanntgaben;  
Ergänzung des Geh- und Radweges entlang der Dachauer Straße (St 2050) in Markt Indersdorf - Bereich östlich der St 2050 zwischen dem Anwesen Dachauer Straße 105 und Bahnübergang;  
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken vom 22.01.2013
  - 3.6 Mikrozensus 2013
  - 3.7 Faschingsdienstag
  - 3.8 Volksbegehren gegen Studiengebühren
- 4 Glasfaserausbau in Markt Indersdorf
- 5 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;  
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen;

Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet

- 6 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;  
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB));  
Parallelverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;
- 7 Bauplanungsrecht;  
Bebauungsplan Nr. 72 (Arbeitstitel „Nähe Schulstraße“) in Niederroth;  
Betroffene Fl. Nrn.: 752, 752/10 und 752/11, jeweils Gem. Niederroth;  
Billigung des Planentwurfs für das Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Beschleunigtes Verfahren)  
  
- vorgezogen, nach TOP 4 behandelt -
- 8 Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf;  
Vorstellung der Planung durch das beauftragte Planungsbüro;  
Billigung der Planung /Abstimmung über das weitere Vorgehen
- 9 Vorplatzgestaltung Klosterfriedhof (Vorplatz Mesnerhaus);  
Antrag der Grabbesitzer
- 10 Schulverbände für Grund- und Mittelschulen;  
Übertragung der Aufwandsträgerschaft an einen Zweckverband
- 11 Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Fl. Nr. 376/2 Gem. Ried  
(Bebauungsplan Nr. 71 BayWa-Gelände am Bahnhof);  
Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Fl. Nr. 376/2 Gemarkung Ried;  
Ehemaliges Betriebsgelände der Fa. BayWa
- 12 Vorbereitung der Sitzung der Schöffengerichte und Strafkammer (Schöffenwahl 2013)  
  
Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

**TOP 1      Bürgerfragestunde**

kein Anfall

**TOP 2      Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.12.2012**

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.12.2012 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

**MGR Weigl** weist darauf hin, dass er bereits in der letzten Gemeinderatssitzung den Antrag an die Verwaltung gestellt hat, die Gesamtwerte über den Stromverbrauch im Gemeindegebiet im Jahr 2011 bekanntzugeben. Diese Übersicht erhält der Markt jährlich von der E.ON Bayern. Im Protokoll zur letzten Sitzung ist dies allerdings nicht vermerkt. Der Vorsitzende sichert eine Protokolländerung zu, das gemeindliche Bauamt wird die gewünschte Auswertung dem Marktgemeinderat vorab per E-Mail zusenden, eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt dann in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.12.2012 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**TOP 3            Bekanntgaben;  
Liquiditätsplanung für Januar 2013 (gem. § 57 KommHV)**

Sach- und Rechtslage:nicht berücksichtigte größere Ausgaben 12/2012

|                                                    | EUR               |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| Steuererstattungen                                 | 158.100,00        |
| Hydrac Schneepflug LB-III 320                      | 11.500,00         |
| Straßensanierung Holzhauser Straße                 | 35.200,00         |
| Neubau Bauhof, Fliesenarbeiten                     | 13.600,00         |
| WWA, Rückz. Zuwendung Kleinkläranl. Gundackersdorf | 10.200,00         |
| Summe:                                             | <u>228.600,00</u> |

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 12/2012

|                                                                            | EUR              |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| BayernGrund, Kostenerst.Grunderwerb wasserrechtl. Gen. Regenüberlaufbecken | 12.700,00        |
|                                                                            | <u>12.700,00</u> |

nicht abgewickelte größere Einnahmen 12/2012

|                                 | EUR               |
|---------------------------------|-------------------|
| Verkaufserlös Holdenriedanwesen | 692.000,00        |
|                                 | <u>692.000,00</u> |

nicht abgewickelte größere Ausgaben 12/2012

|                                                | EUR        |
|------------------------------------------------|------------|
| Straßenausbau Dieffenbrunner Str.              | 90.000,00  |
| Rückführung Kassenverstärkungsmittel           | 500.000,00 |
| Haus für Kinder, Außenanlagen                  | 45.000,00  |
| Gehweganbau Niederroth, Bauarbeiten            | 11.000,00  |
| Klärschlammentsorgung (Minderausgabe)          | 5.800,00   |
| Div. Banken, Zins- und Tilgung (Minderausgabe) | 53.800,00  |

|        |                   |
|--------|-------------------|
| Summe: | <u>705.600,00</u> |
|--------|-------------------|

|                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| Kontostand der Rücklage 12/2012 | ca. 2.688.500,00 € |
|---------------------------------|--------------------|

**Kontostände zum 31.12.2012**

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
|                             | <b>EUR</b>        |
| Girokonto, Sparkasse Dachau | 181.500,00        |
| Girokonto, Volksbank Dachau | <u>700,00</u>     |
| Gesamt:                     | <u>182.200,00</u> |

**2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.01.2013**

|                                                 |                |                     |
|-------------------------------------------------|----------------|---------------------|
| verschiedene kleine Rechnungen                  | ca.            | 120.000,00          |
| Stromkosten                                     | ca.            | 20.000,00           |
| Bayer. Versorgungsverband, Umlage Beamte 2013   | 02.01.2013     | 19.900,00           |
| Vers.kammer Bayern, verschiedene Versicherungen | 08.01.2013     | 28.100,00           |
| Neubau Bauhof, Einrichtung Aufenthaltsraum      | 09.01.2013     | 12.600,00           |
| Steuererstattungen                              | ca.            | 14.600,00           |
| SR Fenstersanierung Cyclostraße 6               | 10.01.2013     | 27.900,00           |
| Bayer. Gemeindeunfallvers., Beitrag 2013        | 14.01.2013     | 68.400,00           |
| Neubau Bauhof, SR Heizung/Sanitär               | ca.            | 24.000,00           |
| Straßenausbau Dieffenbrunner Str.               | ca.            | 90.000,00           |
| Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung          | ca.            | 8.000,00            |
| Haus für Kinder, Außenanlagen                   | ca.            | 45.000,00           |
| Gehweganbau Niederroth, Bauarbeiten             | ca.            | 11.000,00           |
| Rückführung Kassenverstärkungsmittel            |                | 500.000,00          |
| Schulverbandsumlage 1. Vj. 2013                 | 25.01.2013     | 217.000,00          |
| LRA Dachau, Kreisumlage 01/2013                 | 25.01.2013     | 306.600,00          |
| Sozialversicherungsbeiträge 01/2013             | 29.01.2013/ca. | 63.000,00           |
| Gehalt 01/2013                                  | 31.01.2013/ca. | 119.000,00          |
| ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 01/2013            | 31.01.2013/ca. | <u>13.500,00</u>    |
|                                                 |                | <u>1.708.600,00</u> |

**3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.01.2013**

|                                             |                 |                   |
|---------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| Miete und Gewerbesteuer/Abbucher            | 07.01.2013      | 9.500,00          |
| Kanalanschlussbeiträge                      |                 | 60.800,00         |
| Mittagsbetreuung und Gewerbesteuer/Abbucher | 14.01.2013      | 5.400,00          |
| Gewerbe- und Grundsteuer/Selbstzahler       | 01.01.-14.01.13 | 12.300,00         |
| KiTagebühren/Abbucher                       | ca.             | 34.000,00         |
| Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher           | 16.01.-23.01.13 | 19.300,00         |
| Gewerbesteuer/Selbstzahler                  | 16.01.-24.01.13 | 24.400,00         |
| Verkaufserlös Holdenriedanwesen             |                 | 692.000,00        |
| Grunderwerbssteueranteil                    | ca.             | <u>9.200,00</u>   |
|                                             |                 | <u>866.900,00</u> |

**Abgleich zum 31.01.2013**

|                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| voraussichtlicher Kontostand zum 31.12.2012 in LP 12/2012 | 343.500,00 |
|-----------------------------------------------------------|------------|

|                                                       |                           |
|-------------------------------------------------------|---------------------------|
| nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 12/2012  | -228.600,00               |
| nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 12/2012 | 12.700,00                 |
| nicht abgewickelte größere Einnahmen 12/2012          | -692.000,00               |
| nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 12/2012     | <u>705.600,00</u>         |
| Gesamt-Kontostand zum 31.12.2012                      | 141.200,00                |
| Differenz wegen E + A < 10.000,00 €                   | <u>41.000,00</u>          |
| ergibt Kontostand zum 31.12.2012                      | 182.200,00                |
|                                                       |                           |
| erwartete Zahlungseingänge bis 31.01.2013             | 866.900,00                |
| erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.01.2013              | <u>1.708.600,00</u>       |
|                                                       |                           |
| voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2013           | <u><u>-659.500,00</u></u> |
| (Ausgleich erfolgt über Kassenverstärkungsmittel)     |                           |

**Ein Kassenkredit wird für den Monat Januar 2013 nicht festgesetzt.**

### **TOP 3.1 Teilnehmer am Neujahrsempfang der Staatskanzlei 2013**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf ehrte im Jahre 2011 Frau Anna Andlauer und Frau Eleonore Philipp für ihre Forschungen zur Nachkriegsgeschichte in Markt Indersdorf. Frau Andlauer und Frau Philipp haben sich große Verdienste in der Aufarbeitung der Ortsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg erworben.

Neben dieser Ehrung, bemühte sich die Verwaltung seitdem, eine Einladung für die beiden Damen zum Neujahrsempfang der Bayerischen Staatsregierung, zu erhalten. Am Freitag den 11.01.2013, wurde es Frau Andlauer und Frau Philipp kurzfristig ermöglicht, an diesem besonderen Empfang des Ministerpräsidenten teilzunehmen, bei dem mehr als tausend geladene Gäste anwesend waren.

Frau Philipp konnte den Termin aus gesundheitlichen Gründen leider nicht wahrnehmen, jedoch nahm Frau Andlauer in Begleitung an diesem Empfang teil und bedankte sich anschließend beim Markt Markt Indersdorf beziehungsweise beim Marktgemeinderat für dieses einmalige Erlebnis und die ihr zuge dachte Ehre.



### **TOP 3.2      Beschädigung des neu gestalteten Brunnens am Kreisverkehr an der Ludwig-Thoma-Straße**

#### Sach- und Rechtslage:

Vermutlich in der Nacht vom 07.01.2013 auf 08.01.2013 haben Unbekannte den neu aufgebauten Brunnen am Kreisverkehr an der Ludwig-Thoma-Straße mutwillig stark beschädigt. Der Münchner Merkur hat darüber berichtet.

Die Brunnenfigur wurde mit roher Gewalt aus der Verankerung des Sockels gerissen und am nördlichen Ende des Philosophenweges in den Rothbach geworfen. Einem aufmerksamen Bürger ist es zu verdanken, dass die Figur wieder gefunden wurde und durch den Bauhof geborgen werden konnte.

Die Figur selbst weist augenscheinlich keine Schäden auf, jedoch dürfte der Schaden bei rund 1.000 € liegen. Eine Reparatur und Montage kann erst wieder nach Ende der Frostperiode, also im Frühling erfolgen.

### **TOP 3.3      Schaffung eines Anruf-Sammel-Taxi-Systems Bekanntgabe der Ergebnisse zur Haushaltsbefragung**

#### Sach- und Rechtslage:

Anlage: Präsentation der MVV Consulting – siehe PDF-Datei im RIS

**TOP 3.4      Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;  
Verfahren der öffentlichen Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));  
Fristverlängerungsgesuch durch das Landratsamt Dachau**

Sach- und Rechtslage:

Derzeit läuft das Verfahren zur öffentlichen Auslegung der in der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.11.2012 gebilligten Planunterlagen. Das Verfahren dauert gem. der öffentlichen Bekanntmachung des Marktes sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen, noch bis zum 08.02.2013 (Ende der Frist, innerhalb der Einwände oder Stellungnahmen bei der Verwaltung abgegeben werden können).

Mit Schreiben vom 21.01.2013 hat nunmehr das Landratsamt Dachau aufgrund des Umfangs der Planunterlagen eine Fristverlängerung bis zum 08.03.2013 beantragt. Die Fristverlängerung wurde durch die Verwaltung gewährt. Die Fristverlängerung stellt sicher, dass alle rechtlichen und planerischen Belange in der dafür erforderlichen Zeit sorgfältig durch die einzelnen Fachstellen des Landratsamtes Dachau geprüft werden können.

**TOP 3.5      Bekanntgaben;  
Ergänzung des Geh- und Radweges entlang der Dachauer Straße (St 2050) in Markt Indersdorf - Bereich östlich der St 2050 zwischen dem Anwesen Dachauer Straße 105 und Bahnübergang;  
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken vom 22.01.2013**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 22.01.2013 stellt die Wählergruppe Um(welt)denken den Antrag, eine alternative Radwegplanung für die Dachauer Straße in Karpfhofen durchführen zu lassen. Es soll hierzu eine Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2013 erfolgen. Antrag und Begründung ergeben sich aus dem Anschreiben der Wählergruppe Um(welt)denken samt Anlage (Antragsschreiben, Anlage zur Drucksache).

Der Antrag wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates gestellt.

**TOP 3.6      Mikrozensus 2013**

Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass laut Schreiben vom 22.01.2013 des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, seit 07.01.2013 wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung, im gesamten Bundesgebiet durchgeführt wird.

Für den überwiegenden Teil der Fragen sind volljährige oder einen eigenen Haushalt führende minderjährige Personen zur Auskunft verpflichtet. Zweck dieser repräsentativen Stichprobe ist es, statistische Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, die Wohnsituation sowie über den Arbeitsmarkt bereitzustellen. Es wird nur ein kleiner Teil der Bevölkerung (ca. 1 %) in die Erhebung einbezogen. Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem bundeseinheitlichen mathematischen Zufallsverfahren.

Für die Befragung werden Interviewer eingesetzt, die vom Landesamt sorgfältig ausgewählt und geschult wurden. Die ausgewählten Haushalte werden vorab schriftlich über den Mikrozensus informiert und die Interviewer weisen sich mit einem Ausweis des Landesamtes aus.

Die Befragungen sind auf das gesamte Jahr verteilt. Es finden demnach ganzjährig Interviews statt, jedoch wird ein ausgewählter Haushalt nur einmal im Jahr befragt.

Die Gemeindeverwaltung ist beim Mikrozensus nicht eingeschaltet. Es wird jedoch darum gebeten, die Interviewer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen bzw. den Auskunftspflichtigen bei entsprechenden Anfragen die Rechtmäßigkeit der Erhebung zu bestätigen.

Außerdem wird um Bekanntgabe der Pressemitteilung durch Aushang bzw. durch Abdruck im Mitteilungsblatt gebeten.

### **TOP 3.7      Faschingsdienstag**

#### Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass das Rathaus am Dienstag (Faschingsdienstag), den 12.02.2013, geschlossen ist.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden hierüber durch Aushang an der Eingangstür des Rathauses, Pressemitteilung und Eintrag auf Homepage des Marktes informiert.

### **TOP 3.8      Volksbegehren gegen Studiengebühren**

#### Sach- und Rechtslage:

Aufgrund einer Anfrage aus dem Marktgemeinderat teilt die Verwaltung folgendes mit:

Mit Stand 30. Januar 18:30 Uhr haben sich in Markt Indersdorf 1.031 Bürger beim Volksbegehren eingetragen. Dies entspricht 14,29 Prozent der Abstimmungsberechtigten.

Da das Bürgerbüro heute bis 20:00 Uhr geöffnet ist, können sich diese Zahlen noch geringfügig ändern und stellen kein amtliches Ergebnis dar.

### **TOP 4          Glasfaserausbau in Markt Indersdorf**

#### Sach- und Rechtslage:

Bezug nehmend auf die vergangenen Sitzungen des Marktgemeinderats soll nun erneut über das weitere Vorgehen auf dem Weg zum Highspeed-Internet durch einen Glasfaserausbau beraten werden.

Herr Berthold Fehr von der Bürgerinitiative Glasfaser Indersdorf wird in einem kurzen Vortrag auf die möglichen Betreibergesellschaften mit deren Vor- und Nachteilen eingehen.  
(siehe Anlage)

Die Verwaltung nahm in den letzten Wochen Kontakt zu Herrn Martin Dreisewerd von der Firma L.C.H., LAN Consult Hamburg - Ingenieurbüro für Datenkommunikation auf. Herr Dreisewerd ist der einzige dort bekannte Projektant, der bisher mit Gemeinden in Bayern einen Glasfaserausbau verwirklicht bzw. gestartet hat und das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinden liegt. (z.B. Türkenfeld, Karlskron, Rudelzhausen, Oberhausen Donau, Petersaurach, Herrieden, Raunheim).

Herr Dreisewerd bietet als Projektplaner bzw. Projektmanager im Bereich Breitbandausbau nachfolgende Leistungen an:

- \*Analyse und Bewertung der aktuellen Versorgungslage
- \*Quantifizierung des Bedarfs
- \*Prüfung der Machbarkeit und Klärung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- \*Erstellung und Durchführung der Ausschreibung zur Breitbandversorgung (National / EU )
- \*Durchführung von Verhandlungsverfahren
- \*Ausarbeitung begründeter Vergabevorschläge
- \*Projektbetreuung und Projektmanagement
- \*Überwachung der Umsetzung

Herr Dreisewerd und Herr Krabbe von der L.C.H., LAN Consult Hamburg stellen dem Markt in einer Präsentation die Möglichkeiten vor, wie das gesamte Gemeindegebiet in den kommenden Jahren mit einem Glasfasernetz und damit superschnellen Internet versorgt werden kann.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den vorgestellten Betreibermodellen und beauftragt die Verwaltung in dieser Angelegenheit ein Kostenangebot bei der Firma L.C.H., LAN Consult Hamburg über nachfolgende Leistungen einzuholen:

- Grundlagenermittlung
- Prüfen der technischen Gegebenheiten in Markt Indersdorf
- Randbedingungen
- Kooperationsmöglichkeiten / wirtschaftliche Faktoren
- Untersuchung der Organisationsformen/Betreibermodelle
- Technikkonzept mit Trassenplanung
- Basismodell für die Versorgung von Markt Indersdorf
- Machbarkeitsstudie
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Ausschreibung
- Verhandlung/Vergabe
- Projektbetreuung
- Inbetriebnahme

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**TOP 5      22. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;  
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,  
Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen;  
Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sonder-  
gebiet**

### **Sach- und Rechtslage:**

In der 58. Sitzung des Marktgemeinderates am 19.09.2012 wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Gebiet Kreut zu ändern (22. Änderung) und zugleich den Bebauungsplan Nr. 73 Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut neu aufzustellen (Parallelverfahren).

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Grundlage für die Beteiligung war der Änderungsentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungspla-

nes des Planungsbüros Längst & Verkoelius aus Landshut in der Fassung vom 19.09.2012. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 01.10.2012 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 09.11.2012 eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 01.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 02.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012 statt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung.

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben der Fa. bayernets GmbH (regionale/überregionale Erdgasversorgung) aus München, Az. NM/siS NM/DS NM/Bal vom 04.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Erdweg, Az. Reindl/tr, vom 05.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Az. 6100 bgm-so, vom 05.10.2012
- Schreiben des Marktes Altomünster, Az. 6105, vom 11.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos, Az. 6104, vom 09.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Weichs, Az. 6100, vom 15.10.2012
- Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht, vom 29.10.2012
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Az. 5-4621-DAH 08-18725/2012, vom 26.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, Az. 610-bau/aig, vom 26.10.2012
- Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/057-2312#010, vom 06.11.2012

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1. Schreiben der E.ON Bayern AG, NC Unterschleißheim, vom 05.10.2012

*In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG (Bestandsplan liegt bei). Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf das Vorhandensein von Einrichtungen der E.ON Bayern AG wird im Bebauungsplan hingewiesen werden (Hinweise durch Text).

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

II.2. Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising – Servicestelle Straßenbau München – vom 16.10.2012

*Das staatliche Bauamt Freising nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:*

**2.1 Grundsätzliche Stellungnahme:**

a) *Fachbereich Hochbau*  
*Keine Einwendungen*

b) *Fachbereich Straßenbau*  
*Gegen die Aufstellung bzw. Änderungen der Bauleitplanung bestehen seitens des Bauamts keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.*

**2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

*die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:*  
*-keine-*

**2.3 Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen**

*die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:*  
*Beim Bauamt bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.*

**2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

*die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen).*

**Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen**

*Durch die Ausweisung der landwirtschaftlichen Sonderflächen, ist mit einer Zunahme des Verkehrs an der Straßeneinmündung bei Abschnitt 560, Station 4,500 der im Betreff genannten Straße zu rechnen.*

*Eine Linksabbiegespur bzw. Aufweitung im Zuge der Straße wird infolge der Straßenbaulast erforderlich (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).*

*Nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG hat die Kommune die Kosten der Änderung zu tragen.*

*Es besteht Einverständnis, wenn die Linksabbiegespur/ Aufweitung entsprechend der Entwicklung der verkehrlichen Verhältnisse nachträglich errichtet wird. Die Kostentragungspflicht der Kommune nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG bleibt hiervon unberührt. Die Kostentragungspflicht für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten gemäß Art. 33 Abs. 3 BayStrWG bleibt ebenfalls erhalten.*

*Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen ist im Einmündungsbereich ein Aufstellbereich für 2 entgegenkommende landwirtschaftliche Fahrzeuge zu errichten. Die erforderliche Breite der Zufahrt wird auf 6,00 m für die ersten 20,00 m festgesetzt. Der Aufstellbereich ist ebenfalls wie die bestehende Zufahrt mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag zu versehen. Die technischen Details sind mit dem Bauamt abzustimmen.*

*Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.*

*Der rechtsgültige Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Anbindung des Sondergebietes über die Ortsstraße an die Staatsstraße St 2050 zur Kenntnis. Näheres hierzu soll im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Reichlmair und Eschenbecher abwesend)

### II.3 Schreiben der Regierung von Oberbayern, Az. 24.2-8291-DAH, vom 23.10.2012

*Die bestehende Situation umfasst 5 Gebäude, die gegenwärtig u. a. für ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen genutzt werden. Diese Gebäude sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planungen. Für die Erweiterung des Betriebes soll jeweils im Norden und Süden der Gebäudegruppe ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen ausgewiesen werden. Durch die dort geplanten Gebäude soll eine Vierterthofsituation entstehen. Gem. LEP B VI 1.1 (Z) soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Die vorliegenden Planungen sind in dieser Hinsicht kritisch zu sehen, da der bestehende Ortsteil im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungseinheit dargestellt ist. Eine Bauleitplanung in isolierter Lage, im bisher nicht überplanten Außenbereich widerspricht grundsätzlich dem LEP-Ziel B VI 1.1 und ist nicht genehmigungsfähig (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die in der Begründung genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anbindungsziel (vgl. Zu LEP B VI 1.1) sind nicht erfüllt. Um den praktischen Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung tragen zu können, kann nach Auffassung der Regierung von Oberbayern der Begriff der Neubaufläche so ausgelegt werden, dass eine Neubaufläche dann nicht vorliegt, wenn ein schon vorhandener, genehmigter Bestand angemessen (bestandsorientiert) erweitert wird und die Eigenart des Betriebs gewahrt bleibt. Erweiterungsmöglichkeiten richten sich also zunächst nach Form und Umfang des Bestandes. Als zwingende Voraussetzung hierfür ist jedoch die Ausweisung des Bestandes als entsprechendes Sondergebiet zu sehen, damit die geplante Neubebauung als bestandsorientierte Erweiterung eines planungsrechtlich gesicherten Bestandes angesehen werden kann. Ergänzend wäre ggf. die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu prüfen. Die Planungen stehen nur bei Berücksichtigung einer entsprechenden Bestandausweisung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan soll nicht aufgestellt werden. Ansonsten wird der Einwendung der Regierung von Oberbayern entsprochen. Der Bestand soll als „Dorfgebiet“ dargestellt werden. Die Planung wird entsprechend überarbeitet.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Reichlmair und Eschenbecher abwesend)

### II.4. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, Az. FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-12-4445, vom 23.10.2012

*Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.  
Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Künftige Aus-*

*und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Wir erheben keine Einwände gegen diese Bauleitplanung. Die eingereichten Unterlagen haben wir zum Dienstgebrauch entnommen.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen. Die weiteren Hinweise zum Betrieb der Bahn sowie die Auswirkungen daraus werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein geeigneter Hinweis durch Text auf die betriebsbedingten Auswirkungen der Bahnlinie.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Reichlmair und Eschenbecher abwesend)

## **II.5 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 12.11.2012**

### **1. Umgriff des Flächennutzungsplans**

*Es bleibt festzuhalten, dass zu keinem Zeitpunkt weder mit dem Antragsteller noch mit der Gemeinde angedacht oder diskutiert worden ist, eine Sondergebietsausweisung für 2 Hallen vorzunehmen.*

*Gegenstand sämtlicher Gespräche war die eine Halle, welche dem Antrag auf Vorbescheid zugrunde lag (siehe beiliegenden Lageplan aus dem Vorbescheidsantrag).*

*Diese „Bevorratung“ wird kategorisch abgelehnt, der Umfang der Flächennutzungsplandarstellung ist auf die 1 beantragte Halle zurückzuführen.*

*Nachdem Herr Böck auf der Hofstelle über umfangreiche Lager- und Stellflächen verfügt, keinerlei Viehhaltung mehr betreibt und Herr Böck nach Einschätzung des AfLE keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr betreibt, ist der Bedarf nicht vorhanden, der die Ausweisung für den 2. Bauraum rechtfertigen würde.*

*Vor diesem Hintergrund ist es deshalb nur logisch, konsequent und unabdingbar, die gesamte Hofstelle in den FNP-Umgriff aufzunehmen, d.h.*

- der Bauraum SO II ist zu streichen,
- die Hofstelle ist in den Umgriff aufzunehmen.

### **2. Art und Maß der baulichen Nutzung**

*Die zulässige Art der Nutzung und das zulässige Maß der Nutzung ist in dem neu zu definierenden Umgriff exakt und detailliert für die neue Halle und die bestehenden Gebäude zu definieren; der Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen muss dabei bei jeder Nutzung vorhanden sein und im Vordergrund stehen.*

### **Beschluss:**

Zum Umgriff des Flächennutzungsplanes:

Es ist richtig, dass bis zum Zeitpunkt der Vorbescheidsbeantragung nur eine neue Halle errichtet werden sollte, welche den tatsächlich bestehenden Bedarf für den Betrieb decken sollte.

Nachdem die Genehmigung des Vorbescheidsantrages, auch wegen der negativen Stellungnahme des AELF Fürstenfeldbruck, durch das Landratsamt Dachau nicht mehr in Aussicht gestellt wurde, hat der Marktgemeinderat am 19.09.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Inhalt des Antrages auf

Vorbescheid wurde für die Planung als Grundlage verwendet. Bei der weiteren Ermittlung der planerischen Grundlagen vor Ort hat es sich herausgestellt, dass eine Überplanung nicht nur für den tatsächlich vorhandenen Bedarf Sinn macht und deshalb auch erforderlich ist; vielmehr soll eine planungsrechtliche Grundlage für eine mögliche zukünftige Entwicklung geschaffen werden. Aus Sicht des Marktgemeinderates ist es absolut sinnvoll, eine mögliche zukünftige Erweiterung bereits heute in eine Gesamtplanung zu integrieren, anstatt unter Umständen in wenigen Jahren eine bestehende Planung nachträglich zu ändern oder zu erweitern. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll überdies gesichert werden, dass die neuen Bauräume ausschließlich dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen zur Verfügung stehen werden. Unerheblich ist dabei auch der Umstand, ob nun der Planbegünstigte selbst zum jetzigen Zeitpunkt Landwirt im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) ist oder wegen der noch ausstehenden Übergabe die Eltern des Planbegünstigten. Maßgeblich ist alleine die Tatsache, dass es sich bei der überplanten Hofstelle selbst um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, welcher im Zuge des allgemeinen Strukturwandels in der bislang bäuerlich geprägten Landwirtschaft um einen nahestehenden Betriebszweig, nämlich dem landwirtschaftlichen Lohnbetrieb, erweitert wurde. Die Fehlende Tierhaltung spielt aus Sicht des Marktgemeinderates keine Rolle. Der Bauraum für die zweite Halle soll deshalb bestehen bleiben, es wird jedoch die gesamte Hofstelle in den Umgriff der Planung eingearbeitet werden.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 2**

### **Beschluss:**

Zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und –soweit für die Flächennutzungsplanänderung einschlägig– in den Planentwurf übernommen.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

### **II.6 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich rechtliche Belange – vom 11.10.2012**

*Unter Begründung Nr. 3.3.11 Eisenbahn, 2. Absatz letzter Satz wird darauf verwiesen, dass die 22. Änderung des FNP die geplante Elektrifizierung der Bahnlinie 5502 Dachau-Altomünster weder inhaltlich noch räumlich berührt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Hinweis aufgrund einer entsprechenden Äußerung des Eisenbahnbundesamtes im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren aufgenommen wurde.*

*In der Begründung unter 2.3.2 letzter Absatz wie auch unter 5.2.1, Satz 1 haben sich Rechtschreibfehler eingeschlichen. Hier müsste es wohl „westlich von Unterhandenzhofen“, bzw. „als Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ heißen.*

### **Beschluss:**

Die Feststellung zur geplanten Elektrifizierung wurde vom Planer im Rahmen der Erstellung des Planentwurfs getroffen. Diese Feststellung wurde zwischenzeitlich im Rahmen dieses Verfahrens durch das Eisenbahnbundesamt bestätigt (Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/057-2312#010, vom 06.11.2012 – keine Einwendung gegen die Planung). Die festgestellten Rechtschreibfehler werden korrigiert.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

## II.7 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich technischer Umweltschutz – vom 13.11.2012

*Auf dem vom Plangebiet umschlossenen Grundstück Fl. Nr. 1105, Gemarkung Niederroth, wird derzeit das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Böck und Sohn GbR betrieben.*

*Die Fa. Böck bietet u. a. folgende landwirtschaftliche Dienstleistungen, die für den Immissionsschutz relevant sein könnten, an:*

- Getreide- und Maistrocknung in 4 Trocknern
- offene Getreide-/Maislagerung
- Herstellung von Rapsöl
- Betrieb eines Rapsöl-BHKW's zur Strom und Wärme Gewinnung

*Zum bestehenden Betrieb liegt nach Auskunft des Bauamts keine Baugenehmigung vor. Eine Beschreibung des derzeitigen sowie des geplanten Betriebsumfangs ist den vorliegenden Planunterlagen nicht beigelegt. Daher können die evtl. vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt oder sogar mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb mit der geplanten Erweiterung entstehen können nicht beurteilt werden.*

*Es ist daher eine detaillierte Betriebsbeschreibung erforderlich, die den gesamten derzeitigen sowie den geplanten Umfang des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens mit Betriebszeiten, Stoffströmen, BHKW-Datenblättern usw. aufführt. Sonst kann eine fachliche Beurteilung der Emissionen/Immissionen, die von dem Betrieb ausgehen bzw. zu erwarten sind, nicht erfolgen. Auf die rechtliche Einstufung, ob evtl. ein genehmigungspflichtiger Betrieb nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt, ist ohne genaue Beschreibung nicht durchführbar.*

*Wir verweisen auf § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB sowie auf §§ 3, 22 BImSchG.*

*Wir empfehlen die Aufnahme der gesamten Fl.Nr. 1105 in den Plan, da auf dieser ein großer Teil des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens betrieben wird.*

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Beschreibung des bestehenden und geplanten Betriebs wird in die Begründung integriert werden. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme der gesamten bestehenden Hofstelle zusätzlich zu den geplanten Erweiterungsflächen in den Umgriff der Flächennutzungsplanänderung.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

## III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012 statt. Während dieser Zeit wurden weder Einwendungen noch Anregungen zu diesem Verfahren vorgebracht.

## IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Planentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf in der Fassung vom 19.09.2012 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Der Planer wird beauftragt, die Planung entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den Planentwurf anschließend öffentlich auszulegen. Die Planfassung der Auslegung trägt das Datum „30.01.2013“.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

**TOP 6        Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;  
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB));  
Parallelverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;**

**Sach- und Rechtslage:**

In der 58. Sitzung des Marktgemeinderates am 19.09.2012 wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Gebiet Kreut zu ändern (22. Änderung) und zugleich den Bebauungsplan Nr. 73 Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut neu aufzustellen (Parallelverfahren).

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Grundlage für die Beteiligung war der Bebauungsplanentwurf Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut des Planungsbüros Längst & Verkoelius aus Landshut in der Fassung vom 19.09.2012. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 01.10.2012 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 09.11.2012 eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 01.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 02.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012 statt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung.

V.        **Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände**

- Schreiben der Fa. bayernets GmbH (regionale/überregionale Erdgasversorgung) aus München, Az. NM/siS NM/DS NM/Bal vom 04.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Erdweg, Az. Reindl/tr, vom 05.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Az. 6100 bgm-so, vom 05.10.2012
- Schreiben des Marktes Altomünster, Az. 6105, vom 11.10.2012
- Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Kempten, Az. 2012565, vom 12.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos, Az. 6104, vom 09.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Weichs, Az. 6100, vom 15.10.2012
- Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht, vom 29.10.2012

- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Az. 5-4621-DAH 08-18725/2012, vom 26.10.2012
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, Az. 610-bau/aig, vom 26.10.2012
- Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/057-2312#010, vom 06.11.2012

VI. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1. Schreiben der E.ON Bayern AG, NC Unterschleißheim, vom 05.10.2012

*In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG (Bestandsplan liegt bei). Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf das Vorhandensein von Einrichtungen der E.ON Bayern AG soll im Bebauungsplan durch Hinweise durch Text hingewiesen werden.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

II.2. Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising – Servicestelle Straßenbau München – vom 16.10.2012

*Das staatliche Bauamt Freising nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:*

**2.1 Grundsätzliche Stellungnahme:**

a) Fachbereich Hochbau  
*Keine Einwendungen*

b) Fachbereich Straßenbau  
*Gegen die Aufstellung bzw. Änderungen der Bauleitplanung bestehen seitens des Bauamts keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.*

**2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**  
*die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:*  
*-keine-*

**6.3 Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen**  
*die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:*  
*Beim Bauamt bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.*

**2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

*die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen).*

#### **Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen**

*Durch die Ausweisung der landwirtschaftlichen Sonderflächen, ist mit einer Zunahme des Verkehrs an der Straßeneinmündung bei Abschnitt 560, Station 4,500 der im Betreff genannten Straße zu rechnen.*

*Eine Linksabbiegespur bzw. Aufweitung im Zuge der Straße wird infolge der Straßenbaulast erforderlich (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).*

*Nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG hat die Kommune die Kosten der Änderung zu tragen.*

*Es besteht Einverständnis, wenn die Linksabbiegerspur/ Aufweitung entsprechend der Entwicklung der verkehrlichen Verhältnisse nachträglich errichtet wird. Die Kostentragungspflicht der Kommune nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG bleibt hiervon unberührt. Die Kostentragungspflicht für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten gemäß Art. 33 Abs. 3 BayStrWG bleibt ebenfalls erhalten.*

*Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen ist im Einmündungsbereich ein Aufstellbereich für 2 entgegenkommende landwirtschaftliche Fahrzeuge zu errichten. Die erforderliche Breite der Zufahrt wird auf 6,00 m für die ersten 20,00 m festgesetzt. Der Aufstellbereich ist ebenfalls wie die bestehende Zufahrt mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag zu versehen. Die technischen Details sind mit dem Bauamt abzustimmen.*

*Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.*

*Der rechtsgültige Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.*

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Anbindung des Sondergebietes über die Ortsstraße an die Staatsstraße St 2050 zur Kenntnis. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch nicht um eine Neuansiedelung, sondern lediglich um die städtebauliche Überplanung eines seit Jahren bestehenden und kontinuierlich gewachsenen landwirtschaftlichen Lohnbetriebes. Der landwirtschaftliche Betrieb selbst an dieser Stelle besteht bereits seit Menschengedenken. Es handelt sich also um die planungsrechtliche Legitimierung eines bereits bestehenden betrieblichen Bestandes in der Natur, verbunden mit einer –bezogen auf die Größe des Betriebes – moderaten Erweiterungsmöglichkeit. Mit einer Zunahme des Verkehrs, bedingt durch die derzeitige Nutzung der Hofstelle, ist deshalb -vorerst- nicht zu rechnen. Dies könnte sich ändern, wenn es zu einer weiteren Vergrößerung des Betriebes kommen sollte, was derzeit jedoch noch nicht absehbar ist. Gegebenenfalls wird bei einer signifikanten Zunahme des Verkehrs die Abbiegesituation der Verkehrssituation angepasst (Linksabbiegespur, Aufstellfläche, usw.). Hierzu soll zuvor eine Ortseinsichtnahme mit den Beteiligten erfolgen. Eventuell anfallende Kosten müssen jedoch vom Planbegünstigten übernommen werden, dies ist über entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Markt und dem Planbegünstigten bzw. dem Freistaat Bayern und dem Planbegünstigten zu regeln. Die Hinweise durch Text im Bebauungsplanentwurf sollen entsprechend angepasst werden. Eine verbindliche Lösung soll auf jeden Fall vor Satzungsbeschluss herbeigeführt werden.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

*Die bestehende Situation umfasst 5 Gebäude, die gegenwärtig u. a. für ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen genutzt werden. Diese Gebäude sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planungen. Für die Erweiterung des Betriebes soll jeweils im Norden und Süden der Gebäudegruppe ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen ausgewiesen werden. Durch die dort geplanten Gebäude soll eine Vierseithofsituation entstehen. Gem. LEP B VI 1.1 (Z) soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Die vorliegenden Planungen sind in dieser Hinsicht kritisch zu sehen, da der bestehende Ortsteil im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungseinheit dargestellt ist. Eine Bauleitplanung in isolierter Lage, im bisher nicht überplanten Außenbereich widerspricht grundsätzlich dem LEP-Ziel B VI 1.1 und ist nicht genehmigungsfähig (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die in der Begründung genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anbindungsziel (vgl. Zu LEP B VI 1.1) sind nicht erfüllt. Um den praktischen Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung tragen zu können, kann nach Auffassung der Regierung von Oberbayern der Begriff der Neubaufläche so ausgelegt werden, dass eine Neubaufläche dann nicht vorliegt, wenn ein schon vorhandener, genehmigter Bestand angemessen (bestandsorientiert) erweitert wird und die Eigenart des Betriebs gewahrt bleibt. Erweiterungsmöglichkeiten richten sich also zunächst nach Form und Umfang des Bestandes. Als zwingende Voraussetzung hierfür ist jedoch die Ausweisung des Bestandes als entsprechendes Sondergebiet zu sehen, damit die geplante Neubebauung als bestandsorientierte Erweiterung eines planungsrechtlich gesicherten Bestandes angesehen werden kann. Ergänzend wäre ggf. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu prüfen. Die Planungen stehen nur bei Berücksichtigung einer entsprechenden Bestandausweisung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan soll nicht aufgestellt werden. Ansonsten wird der Einwendung der Regierung von Oberbayern entsprochen. Der Bestand soll als „Dorfgebiet“ dargestellt werden. Die Planung wird entsprechend überarbeitet.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

#### **II.4. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, Az. FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-12-4445, vom 23.10.2012**

*Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.*

*Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Wir erheben keine Einwände gegen diese Bauleitplanung. Die eingereichten Unterlagen haben wir zum Dienstgebrauch entnommen.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen. Die weiteren Hinweise zum Betrieb der Bahn sowie die Auswirkungen daraus werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein geeigneter Hinweis durch Text auf die betriebsbedingten Auswirkungen der Bahnlinie.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

## II.6 Schreiben der Kreisbrandinspektion Dachau vom 15.11.2012

*Vorab vielen Dank für die Verlängerung der Abgabefrist, zeigt dies doch den berechtigten*

*hohen Stellenwert des Brandschutzes in Ihrer Marktgemeinde.*

*Im Auftrag von Herrn Kreisbrandrat Schmalenberg und in Abstimmung mit dem federführenden Kommandanten, Herrn Burgmair, der FF Markt Indersdorf nehme ich zu o. g. Vorhaben Stellung.*

*Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.*

*Hinweis:*

*Im Teil C.2 – Hinweise durch Text, sollte im Punkt 3 (Brandschutz) ergänzt werden: Eine Löschwasserversorgung kann von der Marktgemeinde Markt Indersdorf, nicht zur Verfügung gestellt werden. Sofern eine Löschwasserversorgung für ein Bauvorhaben erforderlich ist, muss sich der Bauherr um diese gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften selber kümmern.*

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise durch Text werden entsprechend des Vorschlags der Kreisbrandinspektion ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

## II.6 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 12.11.2012

### 1. Umgriff des Flächennutzungsplans

*Es bleibt festzuhalten, dass zu keinem Zeitpunkt weder mit dem Antragsteller noch mit der Gemeinde angedacht oder diskutiert worden ist, eine Sondergebietsausweisung für 2 Hallen vorzunehmen.*

*Gegenstand sämtlicher Gespräche war die eine Halle, welche dem Antrag auf Vorbescheid zugrunde lag (siehe beiliegenden Lageplan aus dem Vorbescheidsantrag).*

*Diese „Bevorratung“ wird kategorisch abgelehnt, der Umfang der Flächennutzungsplandarstellung ist auf die 1 beantragte Halle zurückzuführen.*

*Nachdem Herr Böck auf der Hofstelle über umfangreiche Lager- und Stellflächen verfügt, keinerlei Viehhaltung mehr betreibt und Herr Böck nach Einschätzung des AfLE keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr betreibt, ist der Bedarf nicht vorhanden, der die Ausweisung für den 2. Bauraum rechtfertigen würde.*

*Vor diesem Hintergrund ist es deshalb nur logisch, konsequent und unabdingbar, die gesamte Hofstelle in den FNP-Umgriff aufzunehmen, d.h.*

- der Bauraum SO II ist zu streichen,
- die Hofstelle ist in den Umgriff aufzunehmen.

### 2. Art und Maß der baulichen Nutzung

*Die zulässige Art der Nutzung und das zulässige Maß der Nutzung ist in dem neu zu definierenden Umgriff exakt und detailliert für die neue Halle und die bestehenden Gebäude zu definieren; der Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen muss dabei bei jeder Nutzung vorhanden sein und im Vordergrund stehen.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat verweist an dieser Stelle auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme im Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Abwägung gilt hierzu unverändert.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 2**

### **II.7     Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich rechtliche Belange – vom 11.10.2012**

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**

#### *Teil B1. Festsetzungen durch Planzeichen Nr. 3*

*Mit der Festlegung von Bauräumen wird nicht die Art der baulichen Nutzung festgesetzt.*

### **Beschluss:**

Das Planzeichen Nr. 3 beinhaltet das Maß der baulichen Nutzung und wird entsprechend geändert.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

#### *Teil C1. Festsetzungen durch Text – Nr. 1.2.1*

*Soll das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen bestimmt werden, so ist es nach § 19 IV Satz 1 BauNVO erforderlich, bei der Ermittlung der Grundfläche auch die in dieser Bestimmung genannten Anlagen mitzurechnen. Es ist daher nicht ausreichend, nur eine maximal durch Gebäude überbaubare Grundfläche festzusetzen. Um entsprechende Änderung der Festsetzungen wird gebeten.*

*Gegebenenfalls empfiehlt es sich auch, im Bebauungsplan eine Regelung aufzunehmen, inwieweit die festgesetzte Grundfläche überschritten werden kann (§ 19 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Satz 2 BauNVO).*

### **Beschluss:**

Die überbaubare Grundfläche beträgt max. insgesamt 3000 m<sup>2</sup>, davon Bauraum I: 1.500 m<sup>2</sup> Bauraum II: 1.500 m<sup>2</sup> Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind bis zu 50 % zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen bis zu 5 v. H. können zugelassen werden. Die betroffenen Festsetzungen durch Text werden entsprechend angepasst.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

*Unter Teil C2. Hinweise durch Text Nr. 5, 2. Absatz Satz 2 wird darauf verwiesen, dass die 22. Änderung des FNP (gemeint ist hier wohl der Bebauungsplan Nr. 73) die geplante Elektrifizierung der Bahnlinie 5502 Dachau- Altomünster weder inhaltlich noch räumlich berührt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Hinweis aufgrund einer entsprechenden Äußerung des Eisenbahnbundesamtes im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren aufgenommen wurde.*

**Beschluss:**

Die Feststellung zur geplanten Elektrifizierung wurde vom Planer im Rahmen der Erstellung des Planentwurfs getroffen. Diese Feststellung wurde zwischenzeitlich im Rahmen dieses Verfahrens durch das Eisenbahnbundesamt bestätigt (Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/057-2312#010, vom 06.11.2012 – keine Einwendung gegen die Planung).

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

*Bei der Bezeichnung des Bebauungsplanes sowohl auf dem Deckblatt wie auch vor Teil E (Begründung mit Umweltbericht) hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Hier müsste es heißen: Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“.*

**Beschluss:**

Der Planentwurf wird entsprechend korrigiert.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**II.8 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde – vom 19.11.2012**

**Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind**

*Das geplante Bauvorhaben mit dem Bauraum I schließt die südliche Seite eines landwirtschaftlichen Anwesens, dass sich auf einer Höhenkuppe zwischen den Ortsteilen Niederroth und Schwabhausen befindet. Durch die exponierte Lage hat die Halle vor allem in Richtung Süd-Osten, Süden und Süd-Westen eine hohe Fernwirkung, die das Landschaftsbild stark beeinträchtigen würde. Von daher erfordert das Bauvorhaben eine wirksame Eingrünung auf der Süd-Ost, Süd- und Süd- Westseite.*

*Für die Gebäude im Bauraum I und II:  
Die Eingrünung hat mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu erfolgen. Die Verwendung von Obstbäumen (Hochstamm) und Beerensträucher sind mit einem Anteil von bis zu 30 % möglich. Dagegen ist die Verwendung von Ziergehölzen gemäß Zimmer 2.1, Teil C. 1, Bebauungsplan als Eingrünungsmaßnahme und auf Ausgleichsflächen nicht möglich.*

*Die Eingrünungsmaßnahmen lt. Planunterlagen, vor allem für den Bauraum I, sind nicht ausreichend und fehlen in Teilabschnitten. Die Eingrünung ist eine klassische Maßnahme zur Eingriffsminimierung (Einbindung der Bauvorhaben in die Landschaft, Vermeidung von Störungen des Landschaftsbildes). Für eine Anerkennung der Eingrünung als Ausgleichsfläche ist eine Breite über das übliche Maß (6 m) einer Eingrünung hinaus erforderlich und mit der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zu verbinden. Die geplante extensiven Krautsäume mit einer Breite unter 10 m, die an intensiv genutzten Ackerflächen angrenzen, können aufgrund der randlichen Beeinträchtigung durch den Herbizid- und Düngereinsatz nicht das geplante Entwicklungsziel und die erforderliche ökologische Aufwertung der Fläche erreichen.*

*Von daher sind die Grünstreifen zu verbreitern und fachlich zielführend zu gestalten. Es wird empfohlen, die geplanten „Ausgleichsflächen“ im Umgriff vom Bauraum I an die Ausgleichsflächen des Bauraums II zu legen. Dadurch kann eine ökologisch funktionsfähige Ausgleichsfläche entstehen. Ergänzend sind konkrete Unterhalts- bzw. Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsflächen in den Unterlagen festzulegen.*

### **Beschluss:**

Die Planung ist in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten und in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

### **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

- 1. Um den Charakter der traditionellen Form des Vierseithofs sowie den Flächenverbrauch durch Versiegelung zu minimieren, wird empfohlen, das Gebäude vom Bauraum I um ca. 5 m in Richtung Innenhof zu verschieben.*
- 2. Ziffer 2.1, Teil C.1, Bebauungsplan (Artenliste): Aus fachlicher Sicht sollte auf die Verwendung von Waldkiefer und Traubeneiche verzichtet werden.*
- 3. Zu Ziffer I. 7, Monitoring: Die Kontrolle der Wirksamkeit der Eingrünung sollte überprüft werden, ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.*

### **Beschluss:**

Der vorgeschlagenen Verschiebung des Bauraumes I um ca. 5 m zur Hofinnenseite hin kann nicht nachgekommen werden, da die freie Hoffläche als Verkehrs- und Aufstellfläche benötigt wird und somit nicht verkleinert werden kann. Die Punkte 2 und 3 finden in der weiteren Planung Beachtung.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

### **II.9 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich technischer Umweltschutz – vom 13.11.2012**

*Auf dem vom Plangebiet umschlossenen Grundstück Fl. Nr. 1105, Gemarkung Niederroth, wird derzeit das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Böck und Sohn GbR betrieben.*

*Die Fa. Böck bietet u. a. folgende landwirtschaftliche Dienstleistungen, die für den Immissionsschutz relevant sein könnten, an:*

- Getreide- und Maistrocknung in 4 Trocknern
- offene Getreide-/Maislagerung
- Herstellung von Rapsöl
- Betrieb eines Rapsöl-BHKW's zur Strom und Wärmeengewinnung

*Zum bestehenden Betrieb liegt nach Auskunft des Bauamts keine Baugenehmigung vor. Eine Beschreibung des derzeitigen sowie des geplanten Betriebsumfangs ist den vorliegenden Planunterlagen nicht beigelegt. Daher können die evtl. vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt oder sogar mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb mit der geplanten Erweiterung entstehen können nicht beurteilt werden.*

*Es ist daher eine detaillierte Betriebsbeschreibung erforderlich, die den gesamten derzeitigen sowie den geplanten Umfang des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens mit Betriebszeiten, Stoffströmen, BHKW-Datenblättern usw. aufführt. Sonst kann eine fachliche Beurteilung der Emissionen/Immissionen, die von dem Betrieb ausgehen bzw. zu erwarten sind, nicht erfolgen. Auf die rechtliche Einstufung, ob evtl. ein genehmigungspflichtiger Betrieb nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt, ist ohne genaue Beschreibung nicht durchführbar.*

*Wir verweisen auf § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB sowie auf §§ 3, 22 BImSchG.*

*Wir empfehlen die Aufnahme der gesamten Fl.Nr. 1105 in den Plan, da auf dieser ein großer Teil des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens betrieben wird.*

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Beschreibung des bestehenden und geplanten Betriebs wird in die Begründung integriert werden. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme der gesamten bestehenden Hofstelle zusätzlich zu den geplanten Erweiterungsflächen in den Umgriff des Bebauungsplanentwurfs.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

### **VII. Stellungnahmen und Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012 statt. Während dieser Zeit wurden weder Einwendungen noch Anregungen zu diesem Verfahren vorgebracht.

### **VIII. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Planentwurf zur Neuauufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut in der Fassung vom 19.09.2012 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Der Planer wird beauftragt, die Planung

entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den Planentwurf anschließend öffentlich auszulegen. Die Planfassung der Auslegung trägt das Datum „30.01.2013“.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**TOP 7      Bauplanungsrecht;  
Bebauungsplan Nr. 72 (Arbeitstitel „Nähe Schulstraße“) in Niederroth;  
Betroffene Fl. Nrn.: 752, 752/10 und 752/11, jeweils Gem. Niederroth;  
Billigung des Planentwurfs für das Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch  
(BauGB) (Beschleunigtes Verfahren)**

**- vorgezogen, nach TOP 4 behandelt -**

Sach- und Rechtslage:

In der 56. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.06.2012 wurde beschlossen das das oben genannte Gebiet unter folgenden Bedingungen überplant werden soll:

- Abschluss der notariellen Verträge für das Einheimischenmodell B
- Abschluss eines Vertrages nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zur Übernahme der Planungskosten

Die notariellen Verträge über das Einheimischenmodell B des Marktes wurden zwischenzeitlich mit allen Eigentümern geschlossen (die Beurkundung erfolgte am 19.11.2012, die Genehmigung der Urkunden ist in der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates –nichtöffentlicher Teil – vorgesehen). Ebenso wurde die städtebauliche Vereinbarung über die Übernahme der Planungskosten mit den Eigentümern abgeschlossen (Vertrag vom 04.10.2012, gen. Durch den zust. Bauausschuss des Marktes in der 55. Sitzung am 15.10.2012). Weiterhin wurde noch ein Erschließungsvertrag nach § 124 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Übernahme der Erschließungskosten abgeschlossen – dieser Vertrag wurde dem Bauausschuss am 21.01.2012 zur Genehmigung vorgelegt.

Nachdem das beauftragte Ingenieurbüro Wipflerplan aus Pfaffenhofen bereits einen ersten Vorentwurf über die mögliche Planung angefertigt hat (Planentwurf vom 26.11.2012), wurde die Planung am 06.12.2012 mit dem Planungsbüro sowie den Eigentümern erörtert. Soweit städtebaulich vertretbar, wurden die Wünsche und Anregungen der Eigentümer aufgenommen und sollten in einen vorlagefähigen Planentwurf eingearbeitet werden. Das Büro hat bereits zur Ladung der Sitzung einen Rohentwurf der Planung gefertigt, bis zur Sitzung wird ein vollständiger Planentwurf vorgelegt werden (im Planentwurf der Ladung ist z. B. die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule noch nicht enthalten).

Die Planung wird durch den Vertreter/die Vertreterin des beauftragten Planungsbüros vorgestellt werden. Ziel ist es, die Planung für das weitere Verfahren zu billigen. Es ist dabei beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) entfällt.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Planung hat sich der Planumfang gegenüber den bisherigen Angaben der Verwaltung geändert. Neben den bereits bekannten Grundstücken Fl. Nrn. 752, 752/10 und 752/11, jeweils Gem. Niederroth, kommen folgende Flurstücke in den Umfang dazu:

- Fl. Nr. 750/11 Teilfläche Gem. Niederroth – als Zufahrt für die geplante Parzelle 5 des Bebauungsplanes (Fl. Nr. 752/10 Gem. Niederroth)
- Fl. Nr. 752/9 Gem. Niederroth; es handelt sich hierbei um ein Straßengrundstück des Marktes, welches bereits nach dem Straßen- und wegerecht als Ortstraße gewidmet wurde.

Demnach handelt es sich bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zuggleich auch um eine Teiländerung benachbarter Bebauungspläne:

- Fl. Nr. 750/11 Teilfläche Gem. Niederroth: Betrifft den Bebauungsplan Nr. 61 Pfarrpründe in der Fassung der 1. Änderung – somit ist die geplante Teiländerung die 2. Änderung
- Fl. Nr. 752/9 Gem. Niederroth: betrifft den Bebauungsplan Nr. 24 (alt: Nr. 2) Nordwestlich der neuen Schule in der Urfassung – somit ist die geplante Teiländerung die 1. Änderung

Folgende Beschlüsse sind für das weitere Verfahren zu fassen:

- Billigung des vorgestellten Planentwurfes samt den Teiländerungen der Bebauungspläne Nr. 61 Pfarrpründe (2. Änderung) sowie Nr. 24 (alt: Nr. 2) Nordwestlich der neuen Schule
- Beschluss, dass das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden soll
- Endgültiger Name für den Bebauungsplan (bisher Arbeitstitel: Nr. 72 Nähe Schulstraße)

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt:

- Der zur Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro vorgelegte Bebauungsplanentwurf wird gebilligt.
- Es ist das Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) –beschleunigtes Verfahren– durchzuführen; die Verwaltung hat nach Ausarbeitung der Planunterlagen das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen, die Vorgaben des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sind einzuhalten
- Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 72 Nähe Schulstraße und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pfarrpründe und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

### **TOP 8      Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf; Vorstellung der Planung durch das beauftragte Planungsbüro; Billigung der Planung /Abstimmung über das weitere Vorgehen**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Das mit der Ausführungs- und Genehmigungsplanung beauftragte Landschaftsplanungsbüro TOPgrün GmbH aus Dachau hat rechtzeitig zur Vorbereitung der Sitzung des Lenkungsausschusses für das Leaderprojekt „Vernetzte Jugendplätze im Dachauer Land“ am 14.01.2013 eine Vorentwurfsplanung sowie eine Kostenschätzung für das Projekt erarbeitet. Diese Unterlagen wurden von der Verwaltung fristgerecht (in der 51. KW 2012) bei der Verwaltung von Dachau AGIL e. V. in Röhrmoos eingereicht. Am 14.01.2013 erfolgte dann die Behandlung durch den Lenkungsausschuss von Dachau AGIL e. V., zusammen mit folgenden weiteren Projekten:

- Vernetzte Jugendplätze im Dachauer Land – Gemeinde Haimhausen
- Vernetzte Jugendplätze im Dachauer Land – Gemeinde Petershausen
- Vernetzte Jugendplätze im Dachauer Land – Gemeinde Vierkirchen

In der Folge wird das Projekt des Marktes durch Dachau AGIL e. V. zur Mittelbewilligung beim zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angemeldet. Über die Höhe und den Zeitpunkt einer Bewilligung von Fördermitteln kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Zur Planung selbst:

Der Planer hat anhand der bestehenden Vorgaben (Bauleitplanung, wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG) einen Vorentwurfsplan erstellt. Zu diesem Vorentwurfsplan gibt es noch eine Variantenplanung hinsichtlich der Skaterbahn. Die vorliegende Planung wurde zeitgleich mit dem Förderantrag beim Zweckverband Kinder- und Jugendarbeit, 85778 Haimhausen, mit der Bitte um Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen eingereicht. Die Stellungnahme sollte bis zur Sitzung des Marktgemeinderates am heutigen Tage vorliegen und wird ggf. zur Ladung der Sitzung nachgereicht.

Weiterhin hat das Planungsbüro eine erste Kostenschätzung nach DIN 276 (1993) erstellt.

#### **In den Kosten sind demnach enthalten:**

- Mähen der Rasenflächen in zu bearbeitenden Flächen (+4,0 m Umgriff)
- Abtrag und Entsorgung der Wiesensoden in zu bearbeitenden Flächen (+4,0 m Umgriff)
- Bodenarbeiten für die geplanten Sportflächen, sowie Wegebereiche
- Pflanzarbeiten im zu bearbeitenden Gebiet (vgl. Umgriff auf Vorentwurf)
- Rasenarbeiten im 4m Umgriff und Retentionsmulden
- Ausstattungselemente für Skatepark
- Ausstattungselemente (Netze, Linierung etc.) für Beachvolleyballfeld
- Ausführung einer Boccia-Bahn (Sand befestigt) und einer Boule-Fläche (lockerer Sand)
- Zwei neue Holzbrücken, befahrbar bis 3,5 to
- 

#### **In den Kosten sind demnach nicht enthalten:**

- Zusätzliche Kosten (z.B. Baustelleneinrichtung) bei Ausführung der Maßnahme in mehreren zeitlichen Abschnitten
- Bauzaun für großflächige Absperrungen (lediglich für Bau des Skateparks enthalten)
- Beleuchtung und Elektroanschlüsse (nach B-Plan nicht erforderlich)
- Einfriedungen (nach B-Plan nicht erforderlich)
- TÜV-Abnahme der einzelnen Sportflächen
- Betondrainschicht für Beachvolleyballfeld (Mehrkosten ca. 9.300.-€ netto, stattdessen Einbau von Vlies)
- Baumgruben für die Baumpflanzung (Pflanzung direkt in die Wiesenflächen)
- Bodenverbesserungsmaßnahmen für die neuen Rasenflächen
- Weitere Wässergänge für Rasenansaat (2 Stück enthalten)
- **Honorarkosten, evtl. Gutachterkosten (also auch der derzeitigen Planung)**
- **Kosten für den Grunderwerb und die Vermessung**

#### **In der Kostenschätzung wurde davon ausgegangen, dass**

- die Dimensionierung der Retentionsmulden wie bei der wasserrechtl. Genehmigung festgelegt erfolgt
- der vorhandene Oberboden wieder verwendet werden kann
- der vorhandene Unterboden zum Großteil für den Bau der BMX-Dirtbahn wieder verwendet werden kann
- die geplanten Holzbrücken in einem Teil antransportiert werden können (Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden)

- der vorhandene Rasen bzw. Wiese außerhalb des 4m-Umgriffs um die Sportanlagen (Boccia, Skatepark, Beachvolleyball) belassen werden kann
- Anfahrtsmöglichkeiten für schwere LKWs (bis ca. 40 to) für Anlieferung der Skateelemente und Brücke möglich sind

Alleine die somit ermittelten Baukosten betragen bereits 546.121,35 € (brutto, incl. MWSt.). Rechnet man Planungskosten, Grunderwerb und eine Sicherheit für die Kosten hinzu, können leicht Gesamtkosten in Höhe von bis zu 700.000,00 € (!) für den Bau des Geländes entstehen.

Der Planer soll die Entwürfe in der Sitzung darlegen. Im Marktgemeinderat soll beraten werden, wie das Projekt letztlich realisiert werden kann. Wenn es dabei um Einsparungen hinsichtlich möglicher Eigenleistungen geht, wird der beauftragte Planer ebenso noch Aussagen dazu treffen können (es ist zu erwarten, dass durch Eigenleistung nur ein sehr geringer Teil der Kosten, im vierstelligen Bereich, eingespart werden kann – für die Gesamtkosten nicht ausschlaggebend). Auf die Mittelbewirtschaftung im Haushalt 2013 ff wird ebenfalls verwiesen – hier wurde bis zur Haushaltslegung wegen fehlender genauer Angaben mit wesentlich geringeren Kosten gearbeitet.

Die anstehenden Fragen an den Marktgemeinderat lauten demnach:

- Kann/Soll das Projekt wegen der Kosten überhaupt realisiert werden?
- Soll das Projekt wegen der Kosten ggf. in mehreren Bauabschnitten realisiert werden?
- Sollen Bestandteile der Planung ganz weggelassen werden?

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, eine Kostenreduzierung auf die im Haushalt veranschlagten Mittel in Höhe von insgesamt 250.000 € incl. Kosten für Planung und Grunderwerb (2013: 125.000 €, 2014: 125.000 €). Die Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 1**

## **TOP 9      Vorplatzgestaltung Klosterfriedhof (Vorplatz Mesnerhaus); Antrag der Grabbesitzer**

### **Sach- und Rechtslage:**

Am 14.01.2013 ging beim Markt nachfolgendes Schreiben der Grabbesitzer am Klosterfriedhof ein:

*„Seit längerem verfolgen wir die Vorplatzgestaltung des Klosterfriedhofes. Wir sind der Meinung, hier darf nicht nur die Schönheit im Vordergrund stehen. Von der Grabpflege sind vor allem ältere Mitglieder der Gemeinde betroffen. Personen ohne die, die Gemeinde ein gutes Stück ärmer wäre. Die Bürger haben die Gemeinde ein Leben lang auch mit Steuergeldern (bzw. das Ordinariat mit Friedhofsgebühren) tatkräftig unterstützt.*

*Diese Menschen haben geradezu ein Recht auf Parkplätze am Friedhof – nicht in Friedhofsnähe!*

*Zur Grabpflege gehört nicht nur Blumen gießen. Dazu wären Parkplätze in der Nähe des Friedhofs zu dulden. Aber gewissenhafte Grabpflege ist mehrmals im Jahr mit mehreren Arbeitsgängen verbunden wie:*

- *Bepflanzung (mitbringen von Pflanzen, Dünger, Gartenwerkzeugen, etc.)*
- *Schwere Erde in Säcken heranschaffen*
- *Split für die Grabwege – mehrere Eimer verteilen*
- *Entsorgung von Kränzen, Gestecken, verwelkten Blumen, Grablichtern, etc.*

*Es ist uns Grabbesitzern wirklich nicht zuzumuten, schwere Erde, Werkzeuge, eimerweise Split bzw. Grababfälle über die vielbefahrene Straße oder über längere Strecken zu schleppen! Sorgen Sie bitte endlich für eine bürgerfreundliche, Akzeptable und vor allem weitsichtige Lösung, wie sie in den umliegenden Gemeinden selbstverständlich ist!*

*Dies könnte sein die Parkplätze am Vorplatz mit einzuplanen. Auch könnten durchaus hinten über's Pfarrheim am ungenutzten „Natur-Pfarrgarten“ neue Parkplätze direkt am Friedhof geschaffen werden!*

*Hr. Weisser ehrt sein Mitgefühl für ältere Leute. Nun sind aber Taten angebracht!*

*Mit freundlichen Grüßen*

*die Grabbesitzer vom Klosterfriedhof“*

Dem Schreiben ist eine Unterschriftsliste mit 68 Unterschriften beigelegt, welche Parkplätze direkt am Friedhof oder eine Neuanlage der Parkplätze am Pfarrgarten fordern.

#### **Stellungnahme des Bauamtes:**

Die Bauverwaltung verweist auf den bekannten Werdegang der Planung zur Neugestaltung des Vorplatzes seit dem Jahr 2009. Dabei entsprach es, wie die verschiedenen Planvarianten belegen, sicherlich nicht dem Wunsch des Planers oder des Marktgemeinderates, an der Stelle auf Parkmöglichkeiten, auch für die Besucher des kirchlichen Friedhofes, zu verzichten. Auf die entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen in den Ausschüssen und dem Marktgemeinderat wird hierzu ebenfalls verwiesen. Letztlich ausschlaggebend für die Entscheidung, keine Parkplätze an der Stelle mehr zu errichten, waren die im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderprogramms durchgeführten Beteiligungen mit den betroffenen Nachbarn (Pfarrei, Ordinariat, Heimatverein) sowie den einzelnen Fachstellen (Kreisbauamt Dachau, Denkmalbehörden). Im Rahmen dieser Beteiligung hat die für die Entscheidung über die Förderung der Maßnahme zuständige Regierung von Oberbayern deutlich herausgestellt, dass eine Förderung dem Grunde nach nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn auf die Parkplätze auf dem Platz verzichtet wird. Dies entspricht im Übrigen auch überwiegend mehrheitlich der Auffassung der beteiligten Nachbarn und Fachstellen. Der Marktgemeinderat hat sich deshalb letztlich vom Plankonzept der Regierung von Oberbayern überzeugen lassen, nicht zuletzt auch wegen der Förderung der Maßnahme. Immerhin hat die Regierung von Oberbayern aktuell Mittel in Höhe von 108.000,00 € zugesagt, welche für das Vorhaben abgerufen werden können. Was die Parkplätze selbst betrifft, ist es aber nicht so, dass es hierzu keine Alternativen gibt. Im Gegenteil: der beauftragte Planer des Marktes hat, ebenfalls als Aufgabenstellung der Regierung von Oberbayern, die Stellplatzsituation vor Ort im Ist-Zustand, sowie für die Zukunft, planerisch dargestellt. Demzufolge sind ausreichend Parkplätze in der Umgebung vorhanden, darüber hinaus kann der Markt in 2013 zusätzlich ca. 30 Stellplätze im Bereich des Rothbaches/Ludwig-Thoma-Straße realisieren. Was die Aussage zu den Möglichkeiten im Bereich der kirchlichen Grundstücke (Pfarrgarten) betrifft, so war die Verwaltung hierzu ebenfalls nicht untätig und hat diesen Vorschlag bereits mehrmals den zuständigen Stellen unterbreitet. Letztlich kann der Markt hier keine Entscheidungen treffen, da der Markt selbst nicht Eigentümer der Flächen ist. In der Zusammenfassung lässt sich feststellen, dass dem Marktgemeinderat die Entscheidung über den Entfall der Stellplätze auf dem Vorplatz nicht leicht gefallen ist – jedoch haben letztlich die oben

genannten Sachgründe dazu geführt, die Meinung des Marktgemeinderates zu ändern und damit auch die Planung, wie Sie heute bekannt ist, fertigen zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Bürgerantrag und lehnt diesen ab. Allerdings wird der Antrag entsprechend dem Wunsch der Antragsteller dem kath. Pfarramt zur Stellungnahme zugeleitet.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

## **TOP 10      Schulverbände für Grund- und Mittelschulen; Übertragung der Aufwandsträgerschaft an einen Zweckverband**

### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der Einführung der Mittelschule ändert sich die künftige Schulverbandssituation für die Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf. Dies bedeutet, dass der jetzige Schulverband in dieser Art und Weise nicht mehr fortgeführt werden kann, sondern ein Zweckverband gegründet werden muss, dem die Aufwandsträgerschaft der Grund- und Mittelschule übertragen wird.

Grund hierfür ist, dass im Zuge der Einführung der Mittelschule frühere Volksschulsprengel in Grundschul- und Mittelschulsprengel getrennt wurden. In einigen Fällen entstanden dadurch, spätestens mit dem entsprechenden Verordnungserlass durch die Regierung von Oberbayern, aus dem alten Volksschulverband ein Grundschul- und ein Mittelschulverband, die jeweils mit eigenständiger Haushaltswirtschaft eigenständig zu konstituieren waren.

**Zusammenfassend** würde dies bedeuten, dass ein eigener Schulverband für die Grundschule Markt Indersdorf und ein eigener Schulverband für die Mittelschule Markt Indersdorf mit jeweils einem eigenen Haushalt geführt werden müsste. Dies würde auch eine Aufteilung der anfallenden Fixkosten für die Schule (Heizung, Strom, Reinigung, etc.) bedeuten, was einen verwaltungs- und kostenmäßig enormen Aufwand mit sich bringen würde.

Nunmehr hat der Gesetzgeber reagiert und zum 01.08.2012 Art. 9 Abs.1 Satz 1 BaySchFG durch Einfügen eines Halbsatzes dahingehend geändert, dass ein Schulverband dann nicht entsteht, wenn die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind.

Für die betroffenen Mitgliedsgemeinden ergibt sich somit die Möglichkeit, einen Zweckverband zum Zwecke des gemeinsamen Betriebs und Aufwandstragens für die Grund- und Mittelschule zu gründen, und damit die getrennten Sprengel für Grund- und Mittelschule verwaltungs- und haushaltstechnisch zusammenzuführen. Der so gegründete Zweckverband wäre somit eine Entsprechung des alten Volksschulverbandes.

Die Gründung dieses Zweckverbandes ist vom Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu beschließen.

Sämtliche Rechte und Pflichten des Schulverbandes Markt Indersdorf gehen im vollen Umfang auf den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf über. Der neugegründete Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf tritt in die bestehenden Verträge des Schulverbandes Markt Indersdorf mit Dritten ein.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter die in die bisherige Schulverbandsversammlung entsandt

wurden, sollen dieses Amt auch bei der Verbandsversammlung beim Zweckverband bis zum Ende der laufenden Wahlperiode beibehalten.

Von der Verwaltung wurde eine Verbandssatzung für diesen neu zu gründenden Zweckverband erarbeitet, welche zur Überprüfung dem Bayerischen Gemeindetag und Landratsamt Dachau vorgelegt wurde. Die Überprüfung ergab von beiden Seiten keine Beanstandungen. Die Schulverbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 eine Empfehlung dieser Verbandssatzung beschlossen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt:

1. Der Markt Markt Indersdorf tritt dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf bei. Dieser tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.
2. Sämtliche Rechte und Pflichten des Schulverbandes Markt Indersdorf gehen im vollen Umfang auf den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf über. Der neugegründete Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf tritt in die bestehenden Verträge des Schulverbandes Markt Indersdorf mit Dritten ein.
3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter die in die bisherige Schulverbandsversammlung entsandt wurden, sollen dieses Amt auch bei der Verbandsversammlung beim Zweckverband bis zum Ende der laufenden Wahlperiode beibehalten.

Dies sind:

#### **Mitglied**

1. Kreitmeir Josef, 1. Bürgermeister (kraft Gesetzes)
2. Franz Obesser
3. Hubert Böck
4. Josef Sandmair

nen)

5. Andreas Geier
6. Stephan Lehmann

#### **Stellvertreter**

Heinz Eichinger  
Karl Böller  
Simon Reichlmair jun.  
Stefan Amon (wegen Wegzug  
ist ein neuer Vertreter zu benen-

Thomas Loderer  
Evelyn Lauko

4. Der Markt Markt Indersdorf beschließt folgende Verbandssatzung:

### **Satzung des Zweckverbandes „Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“**

Die Gemeinden Petershausen, Röhrmoos, Vierkirchen, Weichs und der Markt Markt Indersdorf schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) und Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### **Verbandssatzung:**

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Markt Indersdorf.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Petershausen, Weichs, Vierkirchen, Röhrmoos sowie der Markt Markt Indersdorf (Verbandsgemeinden).

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nach Art. 32 Abs. 4 und Art. 32 a Abs. 5 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)

- a) der Grundschule Markt Indersdorf
- b) der Mittelschule Markt Indersdorf.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgaben,

- die Leistungsfähigkeit der in § 3 genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,
- den Schulstandort Markt Indersdorf zu sichern sowie
- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

## **B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Versammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.
- (2) Stichtag für die nach Abs. 1 notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober.
- (3) Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter vertreten.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert analog der Kommunalwahlen sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

## **§ 8**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss, er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören. Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind im Verbandsausschuss im Verhältnis ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung vertreten. Hierzu wird auf § 7 der Satzung verwiesen.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen:
- Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall
  - Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Forderungen bis zu 500,00 € im Einzelfall
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € je Einzelfall.

Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

- (4) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch den Markt Markt Indersdorf wahrgenommen, die der Verbandsvorsitzende leitet. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Markt Markt Indersdorf an diesen erstattet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

## **C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG**

### **§ 10**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

### **§ 11**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Betriebsumlage (Abs. 2), eine Schülerbeförderungsumlage (Abs. 3) und eine Investitionsumlage (Abs. 4), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlagen werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Betriebsumlage  
Die Betriebsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und wird nach dem Volumenanteil der Grundschule (21.144 m³) und der Mittelschule (30.008 m³) sowie den Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(3) Schülerbeförderungsumlage

Die Umlage für die Schülerbeförderung wird nach den tatsächlichen Beförderungskosten, der Sach- und Personalkosten sowie der Anrechnung der staatlichen Zuweisungen umgelegt. Die Aufteilung der Sach- und Personalkosten sowie die Anrechnung der staatlichen Zuweisungen erfolgt analog der prozentualen Beförderungskosten

(4) Investitionsumlage

Die Investitionsumlage beinhaltet die Kosten für die Erweiterung der Grund- und Mittelschule sowie das eindeutig zuteilbare bewegliche Anlagevermögen je Schulart.

Die Investitionsumlage für den Erweiterungsbau wird nach dem neu geschaffenen Volumenanteil der Grundschule (61,5 %) und nach dem Volumenanteil der Mittelschule (38,5 %) sowie der Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes verteilt.

Die Investitionsumlage für das bewegliche Anlagevermögen wird je Schulart und Schülerzahl auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Schülerzahlen nach Abs. 2 und 4 ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

(6) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbeitrages am 25. des ersten Quartalsmonats fällig (25.1., 25.04., 25.07., 25.10.). Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## **§ 12**

### **Jahresrechnung und Prüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Versammlung zur Feststellung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Versammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **§ 13**

### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden beim Markt Markt Indersdorf geführt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Markt Markt Indersdorf an diesen erstattet.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 14**

### **Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt.
- (4) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

### **§ 15** **Änderung der Verbandssatzung**

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 16** **Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Dachau amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 17** **Übergangsvorschrift**

Bis zur ersten Kommunalwahl nach Inkrafttreten dieser Satzung setzt sich die Verbandsversammlung entgegen § 7 dieser Satzung aus den bisherigen Mitgliedern oder deren Stellvertreter des ehemaligen Schulverbandes Markt Indersdorf zusammen.

### **§ 18** **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

**TOP 11      Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Fl. Nr. 376/2 Gem. Ried  
(Bebauungsplan Nr. 71 BayWa-Gelände am Bahnhof);  
Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der  
Fl. Nr. 376/2 Gemarkung Ried;  
Ehemaliges Betriebsgelände der Fa. BayWa**

Sach- und Rechtslage:

Die Veränderungssperre für das Gebiet Fl. Nr. 376/2 Gem. Ried läuft am 30.01.2013 von Gesetz wegen aus (Laufzeit 2 Jahre). Es laufen zwar zwischenzeitlich ganz konkrete Planungen für das Gebiet durch einen Bauträger, mit der Bauleitplanung konnte jedoch noch nicht begonnen werden. Die Satzung kann für ein weiteres Jahr verlängert werden, mit Ablauf des Jahres ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Zum Schutz der gemeindlichen Planungsinteressen empfiehlt die Verwaltung, die Veränderungssperre um das zulässige Jahr zu verlängern.

**Satzungstext:**

**Verlängerung der Satzung  
über die Veränderungssperre für den Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 71 „BayWa-Gelände am Bahnhof“**

*Aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert, in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) hat der Marktgemeinderat Markt Indersdorf in der Sitzung am 30.01.2013 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen (Verlängerung der am 31.01.2011 in Kraft getretenen Veränderungssperre).*

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

*Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Grundstück Fl. Nr. 376/2 Gem. Ried. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 71 „BayWa-Gelände am Bahnhof“.*

**§ 2  
Rechtswirkungen und Ausnahmen**

*(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen*

*1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;*

*2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.*

*(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.*

*(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.*

**§ 3  
Inkrafttreten**

*Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an der Amtstafel des Marktes Markt Indersdorf in Kraft. **Die Veränderungssperre tritt nach einem Jahr außer Kraft.***

*Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.*

*Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.*

Markt

Markt Indersdorf, den 30.01.2013

Josef Kreitmeir

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, zur Sicherstellung der Planungsabsichten des Marktes die Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr zu verlängern. Der in der Sachverhaltsdarstellung enthaltene Satzungstext wird zum Gegenstand des Beschlusses erhoben. Die Satzung ist noch am Tag der Sitzung auszufertigen, die Bekanntmachung hat am 31.01.2013 zu erfolgen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **TOP 12      Vorbereitung der Sitzung der Schöffengerichte und Strafkammer (Schöffenvwahl 2013)**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 10.01.2013 teilt der Präsident des Landgerichts München II mit, dass zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern für die Jahre 2014 bis 2018 in diesem Jahr wieder die Schöffenvahlen durchzuführen sind. Dem Amtsgericht Dachau hat der Markt für die Wahl der Schöffen mindestens 15 Personen vorzuschlagen. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirken zu gewährleisten, sollte davon abgesehen werden, die genannte Zahl zu überschreiten. Die Verwaltung wird in den kommenden Wochen durch einen öffentlichen Aufruf auf die Möglichkeit zum freiwilligen Eintrag die Vorschlagsliste hinweisen. Zu gegebener Zeit werden die eingegangenen Bewerbungen zum Schöffenamtsamt dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt wie vorgeschlagen dem öffentlichen Aufruf zum freiwilligen Eintrag in die Schöffenvorschlagsliste zu. Der Marktgemeinderat wird daraufhin in einer der nächsten Sitzungen über die eingegangenen Bewerbungen für ein Schöffenamtsamt entscheiden.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **TOP            Anfragen**

#### **Sach- und Rechtslage:**

**MGR Reichlmair** fragt an, ob es richtig ist, dass der gemeindliche Bauhof angewiesen wurde, den Weg zur Kirche in Glonn nicht zu streuen. Der Vorsitzende verweist auf die Beschlüsse des Marktgemeinderates sowie des Hauptausschuss aus dem Jahr 2004, in denen die Räum- und

Streustrecken festgelegt wurden. Danach sind Straßen von untergeordneter Verkehrsbedeutung oder mangelnder Gefährlichkeit grundsätzlich nicht in den Streuplan aufzunehmen. Allerdings wird ab einer Schneehöhe von 5 cm dieser Weg geräumt.

Ortssprecher Ebner regt in der gleichen Sache an, die Entscheidung ob Straßen oder Wege gestreut werden, zukünftig dem Bauhofleiter zu überlassen, und nicht mehr nur nach einem Beschluss hier vorzugehen.

**MGR Weigl** erinnert daran, dass die Planung für den Neubau der Ludwig-Thoma-Straße bereits in der Sitzung am 18.05.2011 beauftragt wurde. Er möchte nun wissen, wann diese nun dem Marktgemeinderat vorgelegt wird.

Bauamtsleiter Weisser nimmt wie folgt Stellung: Mittlerweile erfolgte die Ausarbeitung der Planung für den Förderantrag für die Regierung von Oberbayern. Gleichzeitig fand eine Bürgerbefragung sowie die Beteiligung der vom Grunderwerb betroffenen Eigentümer statt. Die Planung kann vom beauftragten Planer in der Sitzung im Februar vorgestellt werden.

**MGR Obesser** möchte wissen, warum entlang des Fuß- und Radweges an der ST 2050 Langenpettenbach – Kleinschwabhausen junge Birken angepflanzt wurden. Darüber hinaus wurden in diesem Bereich auch Strauchgruppen angepflanzt. Seiner Ansicht nach, stehen diese Anpflanzungen zu nahe an der Straße bzw. am Weg.

Bauamtsleiter Weisser teilt hierzu mit, dass die Anpflanzung ohne Absprache mit dem Markt durch die Fachstelle im Staatlichen Bauamt erfolgt. Es liegt diesbezüglich bereits eine ähnliche Anfrage des MGR Pohl, allerdings an die Verwaltung, vor. Die Verwaltung hat sich deshalb bereits vor dieser Sitzung mit dem Staatlichen Bauamt in Verbindung gesetzt. Es erfolgt hierzu eine Prüfung durch das Staatliche Bauamt.

#### **Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 22.02.2013

Josef Kreitmeir  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung